

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0418/15	Datum 10.09.2015
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.09.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.10.2015	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	29.10.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.11.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) Hilfe zur Erziehung (HzE) für das Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im DKHzE gemäß § 104 (1) KVG LSA im Bereich der sozialen Leistungen an natürliche Personen gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Höhe von **insgesamt 3.000.000 EUR (Stand: 20.08.2015)**
2. Die Mehraufwendungen in Höhe von 3 Mio. EUR werden nach Abstimmung mit dem FB02 aus 23010100/46510000 – Erträge von Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen – gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36303, 36304		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2015	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKHzE

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2015	21.134.300,00	51510000	sh. Übersicht S. 5, Tabelle 1	18.008.000,00	3.126.300,00
2015	156.700,00	51510000	sh. Übersicht S. 7, Tabelle 2	283.000,00	-126.300,00
2015	9.000,00	51510000	53182500 53391000	9.000,00	0
Summe:	21.300.000,00			18.300.000,00	3.000.000,00

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Anlage neu	
	J
	A

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt: 51	Sachbearbeiter Herr Krüger	Unterschrift AL Frau Dr. Arnold
---------------------------	-------------------------------	------------------------------------

Verantwortliche Beigeordnete V Frau Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31. 12. 2015
-----------------------------------	--------------

Begründung:

zu 1.

Die Leistungen für Hilfen zur Erziehung sind als gesetzliche Pflichtleistungen an natürliche Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgeschrieben, folglich unabweisbar und entsprechend einklagbar.

Mit der Haushaltsplanung 2015 wurde im Mai 2014 unter Beachtung aller bis dato bekannten Planungsgrößen, wie beispielsweise die Prüfung der Hilfeplanung aller aktuellen Fälle im DKHzE, ein Aufwandsansatz in Höhe von **18.300.000,00 EUR** angemeldet.

Das begründete Planungsrisiko in einer Höhe von 843.000 EUR seitens der Fachabteilung fand dabei keine Berücksichtigung.

Im zurückliegenden Haushaltsjahr betrug zum 31.12.2014 die Gesamtsumme des Aufwands-IST **19.183.532,00 EUR**, bei einem Jahresansatz von **17.800.000,00 EUR** zuzüglich einer Summe von **1.400.000,00 EUR** (1.000.000,00 EUR Mehrbedarf aus DS 0336/14, 250.000,00 EUR aus den gedeckten Mehrerträgen DKHzE sowie 150.000,00 EUR aus den Minderaufwendungen des DKKiföG).

Dieser Vergleich lässt erkennen, dass der Haushaltsansatz 2015 i. H. v. 18.300.000 EUR deutlich mit **883.532 EUR** unter dem Aufwands-IST-Stand vom 31.12.2014 liegt.

Bereits im Budgetbericht zum **II. Quartal 2015** wurde angezeigt, dass im DKHzE das voraussichtliche Aufwands-IST zum 31.12.2015 den Planansatz 2015 in einer Höhe von 18.300.000,00 EUR um voraussichtlich **2.700.000,00 EUR** überschreiten wird.

Begründet wurde diese Tendenz u. a. mit den nicht beeinflussbaren bzw. im Vorfeld nicht vorhersehbaren und vielfältigen familiären Konfliktsituationen.

Nicht planbare und unvorhersehbare Risikofaktoren im Bereich der Kindeswohlgefährdung führen immer wieder dazu, dass zur Sicherung des Kindeswohls kurzfristige Maßnahmen getroffen werden müssen. Aber auch in der Entwicklung der steigenden Anzahl der um Asyl bittenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) bleibt die Jugendhilfe der LHS Magdeburg nicht außen vor.

Bereits im Planungszeitraum für 2015 (Mai 2014) wurde in der Begründung zu den Mehrbedarfen in 2015 insbesondere auch auf die lfd. Entgeltverhandlungen hingewiesen. Diese konnten in den zurückliegenden Haushaltsjahren (seit 2011/2012 in der Regel nicht mehr neu verhandelt worden) aufgrund der fehlenden personellen Besetzung nur geringfügig umgesetzt werden.

Zum 01.01.2015 wurde für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen ein Sachbearbeiter mit einem 1,0 VbE Stellenanteil eingestellt und seitdem finden rege Verhandlungen mit den Leistungserbringern statt, die aufgrund der bis dato nicht regelmäßig erfolgten Anpassungen der Entgelt- und Fachleistungsstunden einen überdurchschnittlich hohen, aber realistischen Mehrbedarf zur Folge hat.

Trotz der stringenten Prüfung der laufenden sowie der neuen Leistungen unter der Prämisse der Notwendigkeit, der Geeignetheit und der Finanzierbarkeit ist neben den benannten Entgelterhöhungen auch ein erhöhter Bedarf an stationärer Hilfe zu verzeichnen.

Der Empfehlung des Stadtrates in der Frage der Kompensierung der Heimerziehung durch mehr Pflegefamilien wurde gefolgt. Mehr Pflege-/Bereitschaftspflegefamilien stehen dem Jugendamt zur Verfügung.

Trotzdem sind der Bedarf und die Verweildauer in der Leistung der Heimerziehung/sonstiger Wohnformen weiterhin steigend. Diese stationären Leistungen können auch nicht durch ambulante Leistungen ersetzt werden, da diese bereits im Vorfeld aus sozialpädagogischer Sicht geprüft und als nicht geeignet bzw. für den Hilfebedarf als nicht ausreichend befunden wurden.

Die statistischen Erhebungen der letzten Jahre zeigen (**Anlage 1 bis 3**), dass es in ausgewählten ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung nur phasenweise gelingt, einen Anstieg der Hilfen zu kompensieren und damit zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Mehraufwendungen

In der folgenden Übersicht (**Tabelle 1**) werden die Sachkonten mit den voraussichtlichen Mehraufwendungen dargestellt (sh. auch Fallzahlentwicklung in den **Anlagen 1 und 2**).

Tabelle 1

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen gemäß	Planansatz 2015	voraus. Mehraufwendungen per 31.12.2015
53312000	§ 27 SGB VIII a. v. E.	30.000,00	15.000,00
53312010	§ 41 SGB VIII a. v. E.	120.000,00	70.000,00
53312040	§ 30 SGB VIII a. v. E.	500.000,00	200.000,00
53312050	§ 31 SGB VIII a. v. E.	1.900.000,00	400.000,00
53312060	§ 33 SGB VIII a. v. E.	2.290.000,00	210.000,00
53312080	§ 35 a SGB VIII a. v. E.	550.000,00	60.000,00
53322000	§ 19 SGB VIII i. v. E.	590.000,00	60.000,00
53322020	§ 41 SGB VIII i. v. E.	400.000,00	120.000,00
53322030	§ 42 SGB VIII i. v. E.	138.000,00	212.000,00
53322050	§ 32 SGB VIII i. v. E.	920.000,00	165.300,00
53322060	§ 34 SGB VIII i. v. E.	10.180.000,00	1.420.000,00
53322070	§ 35 SGB VIII i. v. E.	40.000,00	14.000,00
53322080	§ 35 a SGB VIII i. v. E.	350.000,00	180.000,00
	Summen	18.008.000,00	3.126.300,00

Wie aus den **Mehraufwendungen (Tabelle 1)** erkennbar, werden fast 50 % der überplanmäßigen Aufwendungen durch Leistungen gemäß § 34 i. v. E. SGB VIII, Sachkonto (SK) 53322060/ Heimerziehung und sonstige Wohnformen, verursacht.

Wie bereits in der Begründung zur Haushaltsplanung 2016 wird auch für 2015 auf die finanziellen Mehrbedarfe in Folge der aktuellen Entgelterhöhungen mit den Leistungserbringern innerhalb und außerhalb von Magdeburg, insbesondere in der Heimerziehung, hingewiesen.

Die Mehraufwendungen über 200.000 EUR pro Sachkonto werden im Folgenden erläutert:

SK 53312040 (§ 30 a. v. E. SGB VIII), vorauss. Mehrbedarf i. H. v. 200.000 EUR

Der Mehrbedarf bei § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand und Betreuungshilfe) setzt sich aus den Fallanstiegen in Höhe von 16 % (sh. Anlage 1), der Erhöhung der monatlichen Fachleistungsstunden pro Fall und der anfangs bereits erwähnten finanziellen Auswirkungen von Neuverhandlungen zu den Fachleistungsstunden.

SK 53312050 (§ 31 a. v. E. SGB VIII), vorauss. Mehrbedarf i. H. v. 400.000 EUR

Die Entwicklung im **§ 31 SGB VIII a. v. E.** (sozialpädagogische Familienhilfe) ist mit einem prozentualen Fallanstieg um 11 % und der steigenden Tendenz in der Leistungserbringung gekennzeichnet (**Anlage 1**). Hier erreichten die Sozialzentren zunehmend Meldungen direkt über die Geburtskliniken und es gibt neue Fälle, die durch das Wirken der Frühen Hilfen eruiert wurden.

Multiproblemfamilien erfordern zunehmend den Einsatz von Mitarbeitern/-innen in Kooperationsarbeit verschiedener Hilfestrukturen. Auch die Flexibilität der Hilfe erfordert neue Hilfeformen.

So wurde die Leistung des betreuten Umgangs (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) auch über das SK 53312050 finanziert. Diese Leistung wird zunehmend durch die Sozialarbeiter/-innen im Zusammenwirken mit dem Familiengericht hinsichtlich der begleiteten Umgangsbetreuung als Kontrollinstrument bei vorangegangenen Kindeswohlgefährdungen eingesetzt.

SK 53312060 (§ 33 a. v. E. SGB VIII), vorauss. Mehrbedarf i. H. v. 210.000 EUR

Der Mehrbedarf im SK 53312060 (Vollzeitpflege) im Vergleich zum Planansatz 2015 in einer Höhe von 210.000,00 EUR hat die Ursache in dem erhöhten Kostenumfang der Kostenerstattungen gemäß § 89 a SGB VIII (Kostenerstattungsregelungen).

In diesen Fällen werden die Leistungen nach § 33 SGB VIII von anderen Städten und Gemeinden erbracht. Dafür ist jedoch die LH MD kostenerstattungspflichtig.

Die Rechnungslegungen erfolgen in der Regel für einen größeren zeitlichen Umfang rückwirkend. Der genaue Zeitpunkt ist nicht vorhersehbar, kann daher nicht regulär geplant werden und führt dadurch zu überplanmäßigen Mehrbedarfen.

SK 53312080/ 53322080 (§ 35 a a. v. E. /i. v. E. SGB VIII), vorauss. Mehrbedarf i. H. v. 60.000 EUR/ 180.000 EUR

Die Grundlage für beide Mehrbedarfe (ambulante und stationäre Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII) bilden die aktuellen Fallzahlen, die jedoch nicht den tatsächlichen akuten Bedarf kennzeichnen.

Aufgrund der weiter ansteigenden Fallzahlen und gesetzlicher Änderungen, insbesondere wegen der zunehmenden Gewährung einer stundenintensiven Schulbegleitung u. a. als Resonanz auf die sich verändernde Schullandschaft infolge der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (Inklusion) und wegen der fehlenden vergleichbaren Jugendhilfestandards auf Bundesebene, führen zu den entsprechenden Mehrbedarfen in den Eingliederungshilfen (§ 35 a SGB VIII).

Fallzahlsteigerungen gibt es u. a. durch immer häufigere Anfragen für die Begleitung der Kinder in der Kita, da andere Institutionen/Einrichtungen, trotz notwendiger 1:1- Betreuung und - Förderung Integrativer Plätze, die Betreuung ablehnen.

Ferner zeigt sich der Trend, dass Früherkennungsuntersuchungen zunehmend häufiger wahrgenommen werden und sich im Umkehrschluss eine Hilfe gemäß § 35 a SGB VIII als notwendig erweist.

Immer mehr Institutionen verweisen auf Hilfen des Jugendamtes und Kliniken geben bereits in ihren Abschlussberichten aus ihrer Sicht geeignete Jugendhilfeleistungen an, die bei entsprechender Nichtgewährung seitens des Jugendamtes durch die Sorgeberechtigten eingeklagt werden.

SK 53322030 (§ 42 i. v. E. SGB VIII), vorauss. Mehrbedarf i. H. v. 212.000 EUR

Die Anzahl der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII i. v. E., die Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit sowie die Sorgerechtsbeschränkungen bestätigen erneut, dass die Kindeswohlgefährdungen in der Landeshauptstadt Magdeburg seitens der Bevölkerung aufmerksamer wahrgenommen werden.

Auch die Asylproblematik, hier konkret die Inobhutnahme der UMF, verursachen entsprechende Mehrbedarfe innerhalb des SK 53322030.

Die Finanzierung der Inobhutnahmen in der Clearingstelle für UMF's (i. d. Regel bis zu 90 Tagen/Fall) aus dem SK 53322030 § 42 i. v. E. SGB VIII und die aktuelle Unterbringung im Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) sowie in ausgewählten Jugendhilfeeinrichtungen aufgrund fehlender Platzkapazitäten in der Clearingstelle verursachen die enorm steigende Tendenz.

Da der KJND ständig überfüllt ist, muss bei Inobhutnahmen auch auf Jugendhilfeeinrichtungen der freien Träger ausgewichen werden.

Im Falle des KJND wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Einrichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers handelt und dieser haushaltstechnisch der internen Verrechnung unterliegt, so dass hier die Aufwendungen nicht explizit mit in das Sachkonto fließen.

Im Jahresverlauf 2014 konnte das Jugendamt Magdeburg noch auf insgesamt 6 Inobhutnahmen verweisen. Vom 01.01.15 bis 21.08.15 wurden bereits 21 UMF in Obhut genommen. Davon kamen allein 14 Kinder und Jugendlichen in den Monaten Juli/August.

Auch wenn die Kosten überwiegend über den § 89d SGB VIII - Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise - durch die vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Jugendhilfeträger refinanziert werden, müssen diese aufwandsseitig von der Kommune vorfinanziert werden. Die Refinanzierung (Sollstellung im Ertrag) erfolgt erst nach Zusage des Landes zur Kostenübernahme.

Dies führt zu einer nicht periodengerechten Deckung des Mehraufwandes.

SK 53322060 (§ 34 i. v. E. SGB VIII), vorauss. Mehrbedarf i. H. v. 1.420.000 EUR

Der Planansatz im besagten SK 53322060 (Heimerziehung) in 2015 liegt bei 10.180.000 EUR. Jedoch betrug das Aufwands-Ist 2014 bereits 11.044.288 EUR.

Daraus resultierte bereits zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 ein Defizit i. H. v. 864.288 EUR.

Davon gingen ca. 4,6 Mio. EUR an Leistungserbringer, die aufgrund der örtlichen Zuständigkeit ihre Entgelte mit der LHS Magdeburg verhandeln müssen. Im Ergebnis dieser Verhandlungen ist festzustellen, dass mit den Neuberechnungen der Entgelte in 2015 bei gleichbleibender Fallanzahl/Pflegetage wie im Haushaltsjahr 2014 für das lfd. Haushaltsjahr 2015 bei allen neu verhandelten freien Trägern der Jugendhilfe in Magdeburg ein Mehrbedarf i. H. v. ca. 460.000 EUR nur in der Heimerziehung entstehen wird.

Dieser Mehrbedarf beinhaltet keinen weiteren Fallanstieg. Jedoch gibt es aktuell eine Fallzahlerhöhung (15 Fälle).

Die Interpretation der Heimerziehungsfälle in der **Anlage 2** zeigt deutlich eine Erhöhung der Anzahl der laufenden Hilfen bei gleichbleibender Anzahl der beendeten Hilfen.

Diese Tendenz ist dahingehend zu erklären, dass die Verweildauer in den Kinderheimen/Wohngruppen zunimmt und als eine Folge ungenügend erfüllter Grundbedürfnisse in den Haushalten der/des Sorgeberechtigten zu werten ist.

Diese Tatsache bestätigt sich auch in der Erhöhung der Ausgaben in den einmaligen Beihilfen.

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer stationären Hilfe aufgenommen werden, bringen überwiegend nur die persönliche Bekleidung mit, die sie am Körper tragen. Nach wie vor ist Wechselkleidung kaum vorhanden oder entspricht nicht der aktuellen Größe und erfordert häufig eine vollumfängliche Neuausstattung.

Zusätzlich entstehen Mehrbedarfe durch die Entgelterhöhungen der Einrichtungen, die außerhalb der Stadt Magdeburg tätig sind. Diese können nicht vom Jugendamt Magdeburg beeinflusst werden.

Zunehmend sind die Platzierungen nach Klinikaufhalten bei psychischen Beeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen oder Erkrankungen der Sorgeberechtigten sowie auch nach einer Inhaftierung der/des Sorgeberechtigten.

Einfluss auf den Mehrbedarf im § 34 i. v. E. SGB VIII haben auch die zunehmenden Fallzahlen an Inobhutnahmen von UMF's, welche in der Regel nach Antragstellung seitens des Vormundes als Anschlussleistung eine Unterbringung in der Heimerziehung zur Folge haben.

Minderaufwendungen

Ergänzend zu den Mehraufwendungen soll die folgende Übersicht (**Tabelle 2**) zeigen, dass es auch Leistungen mit Minderbedarfen gibt. Gemäß der aktuellen Hochrechnung mit voraussichtlichem IST-Stand per 31.12.2015 entstehen folgende Minderaufwendungen, die jedoch die Mehrbedarfe nicht vollständig kompensieren können. In der **Anlage 3** werden teilweise diese finanziellen Minderaufwendungen mit entsprechenden Fallzahlentwicklungen untersetzt.

Tabelle 2

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen gemäß	Planansatz 2015	voraus. Minderaufwendungen per 31.12.2015
53312020	§ 42 SGB VIII a. v. E.	123.000,00	-43.000,00
53312030	§ 29 SGB VIII a. v. E.	10.000,00	-10.000,00
53312070	§ 35 SGB VIII a. v. E.	40.000,00	-40.000,00
53312140	TOA a. v. E.	4.000,00	-2.300,00
53322010	§ 13/3 SGB VIII i. v. E.	100.000,00	-25.000,00
53322040	§ 20 SGB VIII i. v. E.	6.000,00	-6.000,00
	Summen	283.000,00	-126.300,00

Zu den Minderausgaben im **§ 42 a. v. E. SGB VIII** ist zu bemerken, dass in der Plansumme für die Absicherung der Inobhutnahme mit 10 Bereitschaftspflegefamilien kalkuliert wurde.

Da das Jugendamt derzeit nur 6 Bereitschaftspflegestellen vorhalten kann, wird zum Jahresende das Budget nicht vollends ausgeschöpft.

Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Bereitschaftspflegestellen und der prozentualen Ausschöpfung der Mittel liegt in der Tatsache begründet, dass pro Bereitschaftspflegestelle mit einem Kind kalkuliert wurden.

In der Umsetzung wurden stellenweise die Pflegestellen mit zwei Kindern belegt, da auch der KJND ständig eine Überbelegung aufzuweisen hat.

Auffallend in den Sachkonten **SK 53312030, SK 53312070 sowie SK 53322040** sind hier die fehlenden Aufwendungen im IST und somit die Nichtinanspruchnahme der Planansätze.

In der Leistung nach **§ 29 SGB VIII** (soziale Gruppenarbeit) fehlt es derzeit an einem Leistungserbringer, so dass diese Leistung nicht vergeben werden kann.

Im Fall der Leistung nach **§ 35 SGB VIII** der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung wurde für einen Jugendlichen geplant, der jedoch mit einer anderen Jugendhilfeleistung bedacht wurde.

Mit der Leistung nach **§ 20 SGB VIII** (Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen) hält das Jugendamt ein Budget für Kinder/ Jugendliche vor, wo die Eltern aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes tagsüber ausfallen.

Da es bis dato keine geeigneten Fälle gab, wurde dieses Budget im lfd. Haushaltsjahr noch nicht in Anspruch genommen.

Zusammenfassung:

Aus **Tabelle 1 und 2** ergibt sich der im Deckungskreis zusätzlich benötigte finanzielle Bedarf in Höhe von **3.000.000,00 EUR**.

Der Bereitstellungszeitraum ist ab 15.11.2015 erforderlich (ca. 1,77 Mio. EUR/ mtl. Aufwandsmittelinanspruchnahme im DKHzE).

Für die Kassenwirksamkeit (Auszahlungen) wird darauf hingewiesen, dass gemäß des Haushaltsgrundsatzes der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip, dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen ist.

Auszahlungen sind dem Haushaltsjahr der tatsächlichen Fälligkeit zuzuordnen. Somit sind rückwirkende Aufwandsbuchungen Anfang Januar 2016 bis zum Kassenschluss 2015 erst monetär in 2016 zahlungsfällig. Dieser Anteil ist frühestens Mitte Dezember 2015 ermittelbar.

Die **Planung für 2016** berücksichtigte ursprünglich im Deckungskreis HzE eine Aufwandserhöhung von insgesamt 3.250.000 EUR gegenüber dem Plan 2015. Diese Planungssumme hätte im Bereich der aktuell ermittelten voraussichtlichen Inanspruchnahme zum 31.12.2015 gelegen.

Mit Stand vom 01.09.2015 wurde seitens des FB 02 eine **Aufwandspauschalkürzung i.H.v. 1.806.000 EUR** vorgenommen. Dies wird voraussichtliche wieder eine Unterdeckung des Aufwandsbudgets 2016 zur Folge haben.

Daher wird die Differenz zur ursprünglichen Mittelanmeldung von ca. **1.806.000 EUR als zusätzliches Planungsrisiko für das Haushaltsjahr 2016 im DKHzE** vermerkt.

zu 2. Deckungsquelle

Die gemäß **Beschlusspunkt 2** vorgeschlagene Deckung für die beantragten Mehraufwendungen i. H. v. 3.000.000 EUR wurde mit dem FB 02 im Vorfeld abgestimmt.

Die genaue Mittelherkunft ist im Beschlussvorschlag detailliert aufgeführt.

Mehrerträge innerhalb des DKHzE werden voraussichtlich nicht als Deckung zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Anlage 1 - Fallzahlentwicklung der Mehraufwendungen 30.06.2014 bis 30.06.2015

Anlage 2 - Entwicklung der Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

Anlage 3 - Fallzahlentwicklung der Minderaufwendungen 30.06.2014 bis 30.06.2015